

Genau dies haben wir, als Knastgruppe im Kommunikationszentrum, erfahren, als wir für die elementarsten Voraussetzungen einer Zusammenarbeit mit Gefangenen eintraten:

- für die Aufhebung der Schreib- und Besuchsverbote, die gegen uns unter den hergesuchtsten Begründungen verhängt wurden,
- für die Aufhebung der Beschlagnahme von Zeitungen jeglicher Art, die frei verkäuflich sind.

Nachdem wir uns diesbezüglich an die betreffenden Anstaltsleitungen gewandt haben und diese uns an das Strafjustizamt weiterwiesen;

nachdem wir uns daraufhin schriftlich und mündlich in zwei Veranstaltungen an Justizsenator Klug wandten, und dieser auf uns trotz loser Versprechungen in keiner Weise reagierte;

nachdem als Reaktion auf unsere Beschwerde ein Gefangener in Santa Fu, der mit uns in Kontakt stand, durch völlige Isolation bestraft wurde,

blieb uns als letzte Instanz nur noch die Hamburger Bürgerschaft.

Die Reaktion der „Vertreter des Volkes“, uns eigenhändig aus dem Saal zu prügeln, uns abführen zu lassen und auch noch eine Anklage zu verpassen, zeigt mal wieder, daß das System sein liberal-sozial-demokratisches Gesicht schon lange hat fallen lassen. Es ist nicht an der Tagesordnung, sich mit unseren Forderungen auseinanderzusetzen, sondern diesen mit direkter Gewalt zu begegnen. Solche Vorfälle und die Schaffung der gesetzlichen Handhabung dagegen, wie das Gesetz gegen die Verbreitung revolutionärer Schriften (§88a) und der beliebig auszulegende Paragraph gegen das „Zusammenrotten in einer kriminellen Vereinigung“ sollen bei uns (leider berechnete) Angst vor Verfahren, Prozeß, hohen Gefängnisstrafen erzeugen. Diese Gesetze wurden (angeblich) nur gegen militante Gruppen geschaffen – sie werden angewandt bei jedem, der aktiv für seine Interessen eintritt, sich nicht von der Staatsbürokratie abwimmeln läßt und damit unbequem ist für die Sicherheit und Ordnung des Systems.

Wir lehnen diesen Prozeß ab, weil es hier nicht um die Rekonstruktion eines Tathergangs geht, um das juristische Abwägen von Schuld oder Unschuld: hier geht es vielmehr um die Manifestation eines Systems der Unterdrückung. Es geht darum, einen weiteren Schritt zu machen, um den politischen Handlungsspielraum (wenn man von einem solchen überhaupt noch reden kann) der Bevölkerung zu beschneiden.

Es gibt jetzt noch die Möglichkeit, sich gegen diese Reglementierung zu wehren, wenn wir alle, die noch nicht den Mut verloren haben, gemeinsam eine aktive Öffentlichkeitsarbeit für unsere Interessen weitermachen, sich alle Gruppen gegenseitig unterstützen.

Wir wissen aber auch, daß uns auf die Dauer auch die Solidarität vieler Leute nicht schützt vorm Knast, und daß es keinen Sinn hat, ständig hinter dem offiziellen Anspruch der staatlichen Institutionen und ihrer Rechtsprechung herzulaufen. Wir werden andere, nicht so offene Aktionsformen entwickeln müssen.

ZU DEN ANTRÄGEN IM PROZESS GEGEN DAS KOMMANDO HOLGER MEINS

STUTTGART/DÜSSELDORF (ID)
2./3. November '76

Im Ermittlungsverfahren wegen des Todes von Siegfried Hausner

sowie als Verteidiger von Karl-Heinz Dellwo hat Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant Anfang November insgesamt dreizehn Anträge bei der Staatsanwaltschaft des Karlsruher Landgerichts und beim Oberlandesgericht Düsseldorf gestellt, die den Tod von Siegfried Hausner betreffen, wie auch die Behandlung von Hanna Krabbe, Bernhard Rössner und Karl-Heinz Dellwo seit ihrer Festnahme nach dem Attentat des Kommando Holger Meins auf die Stockholmer Botschaft der Bundesrepublik.

Dazu sollen eine Reihe von Zeugen während des Strafprozesses in Düsseldorf vernommen werden. Rechtsanwalt Croissant hat Antrag gestellt, die Ermittlungen wegen Hausners Tod wieder aufzunehmen und gegen Generalbundesanwalt Buback, Bundesanwalt Dr. Krüger, Staatsanwalt Nehm, BKA-Leiter Herold und den Leiter der „Abteilung Terrorismus“ des Bundeskriminalamtes Gerhard Böden zu führen, weil sich hinreichender Verdacht ergeben habe, daß die genannten für die Weisung und deren Vollziehung verantwortlich sind, den schwerverletzten und in akuter Lebensgefahr schwebenden Hausner nach Stammheim zu verlegen.

Buback soll vernommen werden zu seiner Weisung in Kenntnis u. a. dessen, daß Hausner „vital gefährdet“ (Dr. Evers, Dr. Roggendorf) war, daß er schnellstens in eine Intensivstation (für Brand- und Schädelverletzungen) verbracht werden müßte, die in Stammheim nicht vorhanden war, wie auch dazu, daß Hausners Tod in das Konzept der Bundesanwaltschaft, des BKA und der Bundesregierung paßte, weil Hausner im Falle der Rettung seines Lebens über die Sprengung der Botschaft durch eine im Auftrag des BKA und mit Wissen und Billigung der Bundesregierung handelnde Spezialeinheit hätte aussagen können, weil die Brandverletzungen Hausners über wesentliche Vorgänge der Sprengung der Botschaft hätten Aufschluß geben können und weil die Sicherheitsfrage allein bei einem toten Guerillero optimal gelöst ist. Buback soll ferner bekunden, daß die Sitzungsvertreter der Bundesanwaltschaft Krüger und Nehm von ihm angewiesen sind, sich unter allen Umständen gegen die Beiziehung der Todesermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Stuttgart über Hausner zu wenden, weil sich daraus u. a. die Verantwortung Bubacks für Hausners Tod ergeben würde.

Buback, Bundesanwalt Krüger, der frühere Haftrichter Onnen, verschiedene Ärzte und Justizpersonen sollen als Zeugen dazu aussagen, daß Hausners Rettung allein in einer Spezialklinik mit entsprechender Intensivstation und ständiger Möglichkeit fachärztlicher Behandlung hätte gelingen können, und dazu, daß der schwerverletzte Hausner immer wieder einen Rechtsanwalt zu sprechen wünschte, indem er, weil er kaum sprechen konnte, eine Reihe von Vermerken auf Zetteln machte (z.B. am 30.4.75: „Beantrage ich sofortige Rücksprache mit meinem Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant, bzw. Gerd Temming, M.L. Becker, Siegfried Haag, Jürgen Laubscher. Bitte teilen Sie den beiden Büros mit, wo ich mich befinde. Telefon Croissant 294387, Becker Telefonbuch.“). Die Bundesanwaltschaft versuchte indessen, Hausner den Haftbefehl zu eröffnen, scheiterte jedoch, denn Hausner ist sehr erregt. Der Anstaltsarzt: „Der Beschuldigte ist infolge seines schweren Krankheitszustandes u.a. wegen der ausgedehnten Verbrennung des zweiten und dritten Grades nicht in der Lage, die Eröffnung des Haftbefehls entgegenzunehmen. Bis auf weiteres muß bei der mündlichen Eröffnung des Haftbefehls mit der Möglichkeit einer akuten gesundheitlichen Verschlechterung gerechnet werden...“

Doch die sofortige Benachrichtigung Croissants unterblieb. Haftrichter und Anstaltsarzt überließen dies der Bundesanwaltschaft. Bundesanwalt Krüger verfaßte zwar eine Benachrichtigung mit Datum vom 30. April, die aber erst am 5. Mai, einen Tag nach Hausners Tod, zur Post gegeben wird. Croissant erfährt nur durch Zufall am 2. Mai, daß Hausner in Stammheim liegt: während einer Strafverteidigung am Landgericht Stuttgart fällt Croissant auf, daß der als Sachverständiger geladene Anstaltsarzt

Henk ein Funksprechgerät außerhalb der Verhandlung benutzt. Croissant fragt und erfährt, daß Henk Kontakt zur Stammheimer Intensivstation hält und daß Hausner dort liegt. Henk verneint die Frage nach der Möglichkeit, ob Croissant Hausner sprechen könne. Später ruft Quick-Reporter Franzen bei Croissant an; ob es stimme, daß Hausner Croissant zu sprechen versuche. Gerüchte seien im Umlauf, wonach die Behörde versuche, Croissant wegen Hausners Wunsch zu erreichen, dies sei ihr jedoch nicht gelungen.

Zu diesem Antragskomplex schreibt Croissant: "Die beantragte Beweiserhebung wird ergeben, daß die Bundesanwaltschaft den Zeitraum, in dem sie allein die faktische Verfügungsgewalt über den Gefangenen innehatte, dazu benutzt hat, um den Schwerverletzten dem Tod preiszugeben. Generalbundesanwalt Buback und Bundesanwalt Cr. Krüger wußten, daß das Leben des Gefangenen in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim nicht gerettet werden konnte. Sie überließen ihn dort der Obhut eines fachlich nicht qualifizierten Anstaltsarztes, der selbst in den kritischen Tagen vor dem Tod des Gefangenen nicht bei seinem Patienten blieb, sondern – mit einem Funksprechgerät ausgestattet – Anweisungen auf Grund von Ferndiagnosen an nicht näher bekannte Personen in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim durchgab."

Croissant hat auch beantragt, daß Buback und Krüger zur Vorenthaltung des Obduktionsberichts aussagen sollen, weil die Vorenthaltung die Urheber der Schädelverletzungen decken soll; die Hausner nach seiner Festnahme zugefügt wurde. Um davon abzulenken, hätte die Bundesanwaltschaft einen Tag nach Hausners Tod das Gerücht in die Welt setzen lassen, Baader habe Ingeborg Barz erschossen, was sich aus Gerhard Müllers Angaben ergäbe; sowie, daß Hausner hätte liquidiert werden, aber durch die Aktion in Stockholm bewahren sollen und daß Rechtsanwalt Croissant Hausner zur RAF gebracht habe.

Dazu schreibt Croissant: "Der dem Generalbundesanwalt und Bundesanwalt Dr. Krüger bekannte Obduktionsbericht sowie die weiteren Unterlagen des Todesermittlungsverfahrens zeigen, daß beide Zeugen durch die angeordnete und durchgeführte Überstellung des Gefangenen (...) für dessen Tod verantwortlich sind. Aus den genannten Unterlagen ergibt sich außerdem, daß sie für das vorliegende Verfahren, insbesondere für die Vorgänge, die zur Sprengung der Botschaft geführt haben, von Bedeutung sind. Aus diesen Gründen wenden sich beide Zeugen mit aller Entschiedenheit gegen die Vorlage der Todesermittlungsakte an das Oberlandesgericht Düsseldorf."

Auf Antrag Croissants sollen mehrere Ärzte und medizinisches Personal dazu aussagen, daß z. B. der in der Uni-Klinik Lindenburg verantwortliche Arzt durch die Sicherungsmaßnahmen in eine Notstandssituation bezüglich seiner weiteren Patienten gebracht worden sei und dadurch gezwungen worden sei, insgesamt die Transportfähigkeit Hausners zu bestätigen bzw. dessen Verlegung "zu fordern", und wenn dies, dann auch nur unter der Voraussetzung, daß Siegfried Hausner in die Spezialklinik in Ludwigshafen oder eine andere Brandklinik überführt werde. Croissant: "Die beantragte Beweiserhebung wird zeigen, daß die Sicherheitsfragen von Bundesanwaltschaft und Bundeskriminalamt hochgespielt wurden, weil sie sich nicht von der Rettung des Lebens des Gefangenen, sondern im Gegenteil von der Vernichtung des politischen Gegeners im Rahmen einer politisch-militärisch begriffenen Auseinandersetzung bestimmen ließen."

Auf Antrag sollen u. a. Beamte der Staatsanwaltschaft Karlsruhe bezeugen, daß das Ermittlungsverfahren wegen Hausners Tod von der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft nach Fühlungnahme mit der Bundesanwaltschaft eingestellt worden sei, ohne die Ermittlungen überhaupt aufzunehmen. BKA-Herold und "Abteilung Terrorismus"-Böden sollen gehört werden zu ihrem Festhalten an übersteigerten Sicherheitsvorkehrungen, wodurch Verhandlungen mit der Ludwigshafener Spezialklinik fehlschlagen, obwohl bekannt war, daß Hausner absolut haft- und fluchtunfähig war. Diese u. a. beantragte Beweiserhebung "wird wiederum ergeben, daß die BRD – handelnd durch den Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt – gegen die Guerilla Krieg führt, wobei geeignete Situationen in der Haft zur

bewußten Liquidierung von gefangenen Revolutionären benutzt werden." (Croissant)

Als Sachverständige sollen auf Antrag Croissants u. a. Professor Wulff, Giessen, Prof. Kautzky, Hamburg, vernommen werden zu den Verletzungen Hausners, weil zwei medizinische Bescheinigungen aus Schweden zu dieser Frage auffallend ungenau gefaßt worden sind und der Verdacht besteht, daß dafür außermedizinische Gründe maßgebend waren. Genscher (Hans-Dietrich) und Palme (Olof) sollen als Zeugen bzw. Sachverständige gehört werden wegen Genschers Einfluß auf die schwedische Regierung, "um unter Ausschaltung justizförmiger Verfahren auf direktem Wege die sofortige Überstellung der Mitglieder des Kommandos Holger Meins in die BRD zu erreichen" (Croissant), obwohl im schwedischen Gesetz keine festgelegten Voraussetzungen für eine Auslieferung vorlagen, die außerdem rechtswidrig war wegen der schweren Verletzungen bezüglich Rössner, Krabbe und Hausner. Die insgesamt beantragte Beweiserhebung, so Croissant, wird ergeben, daß die schwedische Regierung sich von der BRD einspannen ließ. Des weiteren sollen eine Reihe schwedischer und deutscher Ärzte dazu vernommen werden, warum Siegfried Hausner ein Luftröhrenschnitt beigebracht wurde, der als "letzte Zuflucht" bei langanhaltender notwendiger künstlicher Beatmung vorgenommen wird, zum Beispiel nach Schädeltraumen u. a., nicht aber bei Verbrennungen nach Art derer Hausners. Croissant: "Sämtliche Sachverständigen bzw. sachverständigen Zeugen werden bekunden, daß Siegfried Hausner nach seiner Festnahme mit Kolbenhieben auf den Schädel traktiert wurde."

Schließlich sollen Buback und Herold als Zeugen zu folgenden Beweisthemen aussagen: "Der Tod von Holger Meins am 9. Nov. 74 in der Vollzugsanstalt Wittlich/Rheinpfalz zeigt dasselbe Verfahrensmuster wie der Tod von Siegfried Hausner."

Holger Meins sollte während des kollektiven Hungerstreiks der Gefangenen aus der RAF nach einem Beschluß des zweiten Strafsenates des Oberlandesgerichtes Stuttgart vom 21. Oktober 1974 bis spätestens zum 2. November 1974 in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim verlegt werden, wo die Zwangsernährung nach den Regeln der ärztlichen Kunst erfolgte.

Diese gerichtliche Anordnung wurde trotz der ultimativen Fristsetzung von den Zeugen Buback und Herold im gemeinsamen Zusammenwirken mißachtet. Durch Schreiben vom 24. Oktober 1974 teilte der Beauftragte des Generalbundesanwaltes, Zeis, dem Oberlandesgericht folgendes mit:

"Der Transport des Angeschuldigten bedarf umfangreicher Vorbereitungen und Sicherheitsvorkehrungen. Schon jetzt darf ich deshalb vorsorglich darauf hinweisen, daß im Hinblick hierauf die in dem obenangegebenen Beschluß aufgegebenen Verlegungstermine nicht eingehalten werden können. Ich werde jedoch um eine größtmögliche Beschleunigung besorgt sein."

Die Behauptungen in diesem Schreiben sind objektiv und subjektiv unwahr. Das Bundeskriminalamt verfügte über sämtliche sächlichen und personellen Mittel, um die Verlegung von Holger Meins in die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim rechtzeitig durchzuführen.

Dasselbe gilt für die Einhaltung der Nachfrist bis spätestens zum 4. November 1974, die das Oberlandesgericht Stuttgart nach Mißachtung der ersten Frist dem Generalbundesanwalt gesetzt hatte. Den Zeugen Buback und Dr. Herold war zum damaligen Zeitpunkt die vitale Gefährdung des Gefangenen Holger Meins durch die unzureichende und fehlerhafte, dazuhin unter Zufügung von Qualen vorgenommene Zwangsernährung bekannt. Beide Zeugen waren über den kritischen Gesundheitszustand von Holger Meins, dessen Körpergewicht insbesondere in der letzten Woche vor seinem Tod rapide abnahm, genau unterrichtet. Die Zeugen haben gleichwohl weder die Verlegung von Holger Meins in die Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim angeordnet bzw. durchgeführt, noch für seine Verlegung in die Intensivstation eines Krankenhauses gesorgt, obwohl dort das Leben von Holger Meins hätte gerettet werden können. Die Verantwortlichkeit der beiden Zeugen wird durch folgende Haftbedingung belegt, die für den Gefangenen Holger Meins galt:

„Ausführungen, auch in äußersten Notfällen (zum Beispiel Lebensgefahr) sind erst durchzuführen, wenn die Sicherungsgruppe Bonn (Telefon: 02221/353001) entsprechende Weisung erteilt hat.“

Die beantragte Beweiserhebung wird ergeben, daß bei bestimmten Gefangenen das in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, in der europäischen Menschenrechtskonvention und in der Verfassung verankerte Grundrecht auf Leben der Vernichtung des politischen Gegners weichen muß, auf die die Strategie der counterinsurgency, die beide Zeugen betreiben, angelegt ist.“

(Unterzeichnet:) Croissant, Rechtsanwalt (7 Stuttgart, Lange Str.3)

„RECHTSEXTREMISMUS IN TEGEL“ – EIN NEUER GEGENBEITRAG

BERLIN (ID) Zu dem Brief eines Gefangenen über rechtsradikale Tendenzen im Knast (ID 145) gab es bereits eine Kritik (ID 147). Gefangene aus Tegel haben jetzt selbst dazu Stellung genommen.

„Im ID 145, der uns vom Tegeler Sicherheitsoffizier nicht ausgehändigt wurde – daher können wir auch jetzt erst Stellung nehmen – wurde von einem Gefangenen, der allen politischen sowie ‚linksverdächtigen‘ Gefangenen in der JVA Tegel bis jetzt immer noch unbekannt ist, von einem ‚kriminell rechtsextremen Trend‘ unter den Gefangenen berichtet. Uns kommt dieser Bericht wie ein Konterartikel aus der Feder eines Buback-Sympathisanten vor.“

Die Situation hier: Es gibt sehr wohl beschwerliche Querelen zwischen den politischen Gefangenen, die sich auf der aktionistischen Ebene tendenziell lähmend auswirken. Wir „Linksverdächtigen“ sowie einzelne der „Politischen“ sind zur Zeit sehr bemüht, unsere Meinungsverschiedenheiten – soweit noch vorhanden – auszuräumen. Das ist das eine. Das andere: soziologisch gesehen ist die Knastgesellschaft ein getreues Abbild der gesamtgesellschaftlichen Situation. Das heißt, daß es hier drinnen unter den Gefangenen auch Einzelne gibt, die erfasschistisch sind. Es kann jedoch kaum behauptet werden, wie es der Krypto-Schreiberling im ID 145 in bornierter Selbstgefälligkeit tat, es gäbe einen Rechtsruck oder dergleichen unter der Tegeler Gefangenschaft. Das hieße einfach, den Lebens- und Freiheitswillen des Lumpenproletariats zu leugnen.

Es ist tatsächlich vorgekommen, daß in Haus II ein linksangehauchter Gefangener von Paradegefangenen („Vertrauensmännern = Kalfaktoren“), die von rechtsradikalen Vollzugsbeamten aufgehetzt waren, körperlich angegriffen wurde. Das hatte seine Ursache auch darin, daß der Angegriffene sich im allgemeinen ziemlich albern und ungeschickt aufführte. Keinesfalls kann von diesem Singulärem Vorkommnis auf eine generelle Progromstimmung unter den Gefangenen gegen sich als politisch links verstehende Gefangene geschlossen werden. Im Gegenteil: Alle politischen sowie Teile der sogenannten „linksverdächtigen“ Gefangenen in Tegel haben in ihren Zellen einen regen Zulauf aus der Masse der sogenannten „gewöhnlichen“ Gefangenen. Die politisch linksorientierten Häftlinge werden um Rat gefragt, um Hilfe gebeten, um Aufklärung angegangen. Wenn diese Kommunikation und Interaktion auch nicht immer hochpolitisch ist, so läßt sich daraus doch unzweideutig erkennen, daß es hier in Tegel nicht den geringsten Anlaß gibt, sich „selbst zu isolieren“, wie es besagter Schreiberling glaubt tun zu müssen.

Von Rechtsextremismus in Tegel zu sprechen ist dann richtig, wenn damit der durchschnittliche Bewußtseinsstand der Vollzugsbeamten sowie der Schreibtischtäter in der Knast- und Justizverwaltung gemeint ist. Wir sind uns der Spaltungstaktik der Anstaltsleitung und der hinter ihr stehenden Organe bewußt und wir wissen auch, wie wir ihr unter erschwerten Haftbedingungen zu begegnen haben: ganz gewiß N i c h t mit sonem ‚Aufsatz‘, wie ihn der Anonymus unter uns losgelassen hat.“

ANSTALTSLEITUNG SORGT FÜR UNRUHE

DÜSSELDORF (ID) Ein Gefangener der Justizvollzugsanstalt 13. November Düsseldorf hat am Reformationstag (31. Oktober) folgenden Brief geschrieben, der als Protest an verschiedene Stellen geschickt worden ist:

„Nachdem die Bediensteten der JVA Düsseldorf an 3 aufeinanderfolgenden Freitagen den wohlverdienten, jährlichen Betriebsausflug mit starker Beteiligung durchführten, folgen im Anschluß 5 (fünf) ‚Schießtage‘, pro Woche einer. (2-mal Freitag und nun auch Donnerstag 3 mal). In diese Zeit fallen außerdem noch zwei Wochenfeiertage, am 1.11. und 17.11. Das bedeutet für den Dienstbetrieb sechs Wochen eine Feierschicht (Personelle Unterbesetzung und Streichung sämtlicher Freizeit- und Bildungsprogramme), für zwei weitere Wochen bedeutet es zwei zusätzliche ‚Sonntagsschichten‘. Für die Gefangenen bedeutet das in der Woche noch drei Tage normaler Dienst und Ablauf und vier Tage fast Dauerverschluß (wenn man von der Freistunde absieht, aber vielleicht wird das Wetter entsprechend schlecht, dann fällt wegen mangel an Beteiligung auch dieses Übel noch weg).“

Daß dieser Zustand die Ordnung und Sicherheit gefährdet, scheint die Anstaltsleitung übersehen zu haben. (Wenn ein Gefangener eine Schreibmaschine beantragt, wird diese vom Polizeinspektor abgelehnt, da dieser Zustand zu Unruhe und Beschwerden führen würde. Außerdem, ich zitiere wörtlich: „Eine Schreibmaschine bietet gute Versteckmöglichkeiten für verbotene Gegenstände (z. B. Engelhaar, Rauschgift, Kassiber, Geld). Mit ihrer Hilfe können zudem amtlich erscheinende Schriftstücke und Bescheinigungen ausgestellt werden“. Zitatende! (Für alle, die diese Tricks noch nicht kannten!)

Die Polizei Düsseldorf scheint doch über eine eigene Schießanlage zu verfügen, sie trifft doch meistens tödlich. Warum nutzt die JVA diese anscheinend bewährte Anlage nicht, sondern fährt zu einem entlegenen Bundeswehr-Schießplatz? Wenn die Beamten an einem Tag ca. 20 Übungsschüsse machen, scheinen sie ihr Soll erfüllt zu haben. Die Kameradschaft und der Alkohol sind bei der BW ja bekannt!

Es ist sicherlich auch schwer bei den Gefangenen Verständnis zu finden, letztlich sind wir die Schießobjekte. Mancher Beamte mag bereits beim Schießen heimlich, bewußt, an einen unbequemen Knacki gedacht haben.

Sollte sich wirklich keine andere Möglichkeit geben, kann man den Vollzugsdienst auch auf drei Tage pro Woche beschränken. Das Essen für die Feier-, Schieß-, Betriebsausflugs-, Dienstbesprechungs-, Urlaubstage etc. kann man an den drei verbleibenden Tagen im Voraus ausgeben. Für besondere Feier- und Sonderdienste könnte man auf die Anstaltspfarrer zurückgreifen. Die Gefangenen hätten für diese Lösung sicher Verständnis, es wäre dann wenigstens ein geregelter Dienst gewährleistet.

Gleichzeitig würde man erhebliche Steuergelder einsparen, die für andere Zwecke, z.B. Verfassungsschutz und Gesinnungsschnüferei etc. verwendet werden könnten.

Der Finanzminister wird es dem Anstaltsleiter mit einer Beförderung danken. Man ist dann nicht mehr auf das Lob einiger Gefangener angewiesen. Loben diese Herren eigentlich auch diese Gegebenheiten? Wird auf sie nicht geschossen oder warum?

Mit freundlichen Grüßen, viel Verständnis für die Anstaltsschießleitung und einem kräftigem „Kimme – Korn – Ran – Tod“! Hochachtungsvoll ...